

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) zum Gesetzentwurf „Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“

Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) ist eine Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler. Sie wurde 1964 gegründet und hat über 4.500 Mitglieder. Zweck der DGfE ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Pädagogik. Die DGfE bezieht aus fachbezogener Perspektive Stellung zu wichtigen Fragen der Wissenschafts-, Erziehungs- und Bildungspolitik. Seit 2010 hat sich die DGfE wiederholt (selbst-)kritisch mit dem Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Kontexten auseinandergesetzt (vgl. bspw. Thole et al. 2012; Erziehungswissenschaft 2017, 2021 und 2024; Amesberger/Halbmayer 2022).

Das Vorhaben der Bundesregierung, bereits bestehende Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu stärken, wird von der DGfE grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die dauerhafte Verankerung des Amtes einer Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch, eines Betroffenenrates, einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie die Einrichtung eines unabhängigen Forschungszentrums zu Fragen von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen erscheinen als geeignete Maßnahmen, das gesellschaftliche und politische Bewusstsein für dieses Thema zu schärfen und das Ausmaß von sexueller Gewalt an Heranwachsenden zumindest einzudämmen. Eine eingehende Analyse des vorliegenden Gesetzesvorhabens wirft aber eine Reihe von Fragen auf:

Forschung wird im Gesetzentwurf sowohl als Arbeitsauftrag der Unabhängigen Bundesbeauftragten, der Unabhängigen Kommission als auch des noch zu gründenden unabhängigen Forschungszentrums festgeschrieben. Für die Berufung der Unabhängigen Beauftragten ist aber eine explizit wissenschaftliche Qualifikation im Anforderungsprofil nicht vorgesehen, so dass an dieser Stelle der Forschungsbegriff zu hinterfragen wäre (§5). Angesichts der vielen Aufgaben, die der Unabhängigen Bundesbeauftragten und der Unabhängigen Kommission obliegen, sollten diese Forschungsvorhaben zwar anregen und ggf. auch unterstützen, aber sie sollten sie nicht selbst durchführen. Dass (ehemalige) Mitglieder der Kommission in der Vergangenheit in verschiedenen Funktionen tätig waren, hat in der *scientific community* verschiedentlich Irritationen ausgelöst. Hinzu kommt, dass das Berufungsverfahren der Mitglieder der Unabhängigen Kommission einer einzelnen Person obliegt, was den Anforderungen von Transparenz und Unabhängigkeit widerspricht: erst recht, weil es keine Kriterien gibt, die die Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission

regeln. Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung muss gewährleistet sein, dass in der Kommission Angehörige unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen vertreten sind, die nicht nur inhaltlich in Bezug auf das Thema ausgewiesen sind, sondern auch eine gewisse Breite an theoretischer und methodischer Expertise repräsentieren.

Unklar bleibt auch das Procedere der Berufung sowie der Zusammensetzung des Betroffenenbeirats. Auf der Basis welcher Kriterien soll die Auswahl der Betroffenen, die anscheinend allein der Unabhängigen Bundesbeauftragten obliegt, getroffen werden? Biografische Erfahrung als von sexueller Gewalt Betroffene allein ist kein ausreichendes Kriterium, sondern die Fähigkeit, von der individuellen Gewalterfahrung zu abstrahieren und zu allgemein tragbaren Lösungen beizutragen. Zudem muss sichergestellt werden, dass eine möglichst niedrigschwellige Ausschreibung erfolgt, die viele Betroffene aus unterschiedlichen Tatkontexten zu einer Bewerbung ermutigt.

Unklar bleibt auch die Anbindung und Auftrag des geplanten Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Warum bedarf es einer Neugründung anstatt einer Stärkung vorhandener Infrastruktur wie bspw. des Deutschen Jugendinstituts (DJI)? Die Forschungslage ist bei weitem nicht so desolat, wie im Gesetzentwurf skizziert. Mittlerweile liegen reichlich „Erkenntnisse zu Prävalenz, Tatkontexten, Betroffenen sowie Täterstrategien“ vor. Ein deutlicher Schwerpunkt aktueller erziehungswissenschaftlicher Forschung liegt bspw. auf der Entwicklung von Schutzkonzepten in verschiedenen pädagogischen Institutionen und Organisationen (vgl. bspw. Wolff/Schröder/Fegert 2017; Oppermann et al. 2018). Sollte aber die Entscheidung zugunsten einer Neugründung fallen, dann muss dem Forschungszentrum, damit es die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen kann, nicht nur ein unabhängiger Status zugestanden werden, sondern die Gruppe der dort Forschenden sollte ebenfalls interdisziplinär zusammengesetzt und theoretisch-methodisch breit ausgewiesen sein. Die Evaluierung der Arbeit des Forschungszentrums kann weder Aufgabe der Unabhängigen Bundesbeauftragten noch der Unabhängigen Kommission sein, sondern wäre Aufgabe eines – wiederum unabhängigen – wissenschaftlichen Beirats.